

II. Beilage zur Riechtensteiner Landeszeitung Nr. 10.

(Fortsetzung der I. Beilage.)

die Zustimmung erteilt; nachdem von einer II. Lesung Umgang genommen worden war.

Hierauf kommt die Petition der Balzner Bürger gegen den Entwurf der Gemeindeordnung zur Verlesung.

Dr. Schädler stellt den Antrag auf Ueberweisung derselben an die Petitionskommission.

Reßler: Da man die Petition von Schaan ohne Berichterstattung durch die Landtagsverhandlung erledigt hat, so sehe ich keinen Grund ein, mit der Balzner Petition anders zu verfahren; die II. Lesung ist noch im Zuge.

Schädler: Die Punkte, auf welche sich die Schaaner Petition bezog, sind in der II. Lesung erst zur Berathung gekommen. Hier sind alle Artikel, welche angefochten werden, in der II. Lesung schon erledigt. Nun handelt es sich also darum, daß die Petition ihre geschäftsordnungsmäßige Erledigung finde. Ich hätte sie an die Petitionskommission verwiesen, weil in der Petition Ausdrücke vorkommen, welche gegen die Bestimmungen der Verfassung verstoßen. So z. B. wird verlangt, man solle den Entwurf der Gemeindeordnung zurückweisen und einen neuen berathen lassen durch Herbeiziehung von Gemeindegürgern, von Männern aus dem Volke. — Sind wir nicht aus dem Volke? — Wo schreibt die Verfassung vor, daß man die Gemeinde unmittelbar an der Gesetzgebung mitwirken lassen muß? — Ich würde also für die Ueberweisung an den Petitionsausschuß stimmen.

Kind: Ich bin der Ansicht, daß sie an die Gesetzgebungskommission gehört, weil diese den Gegenstand behandelt hat.

Schädler: Jedenfalls muß sie einer Kommission zugewiesen werden. Man soll die Gründe nochmals erörtern, warum man diese Bestimmungen im Gesetz aufstellte, und warum man nicht davon abgehen kann; es fordert das die reiche Anzahl von Unterschriften der Petition.

Reßler: Ich müßte mich dann für Ueberweisung an den Gesetzgebungsausschuß erklären, da sie einen Gesetzgebungsgegenstand betrifft.

Schädler zieht seinen Antrag zurück und die Petition wird an den Gesetzgebungsausschuß verwiesen.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Sitzung am 7. März Vormittag 10 Uhr.

Abwesend: Büchl, Erni.

Gegenstand: II. Lesung der Gemeindeordnung, Fortsetzung von § 41 an.

Sekretär Gmelch verliest das Protokoll der 13. Sitzung; wird genehmigt.

Büchl tritt in den Saal.

Referent Reßler: In der letzten Sitzung wurde bei der Abstimmung über das Budget ein Antrag der f. Regierung übersehen, nämlich das Verlangen: den mit Ende 1864 über den eisernen Kassabestand von fl. 2000 und über den Betrag von weiteren fl. 1000 noch bleibenden Kassaaüberschuß zur Abzahlung der restlichen Schuld an die f. Renten verwenden zu dürfen. Die Kommission hat beantragt, der Regierung diese Ermächtigung zu erteilen; dieser Antrag kam das letzte Mal nicht zur Abstimmung und ich schlage vor, nun alsogleich darüber abzustimmen.

Gmelch: Ich habe eben bei der letzten Sitzung bei diesem Punkte mir erlaubt, eine Meinung auszusprechen und eine Frage daran zu knüpfen: ob es nicht gut wäre, wenn man nur die Hälfte an den Schuldner abbezahle und das auf diese Weise verbleibende Geld zu Unterstützung der Rheingemeinden verwende? Man hat mir schon das letzte Mal erwidert, die Regierung verlange nicht mehr, es werde also das Bedürfniß nicht größer sein. Dem gegenüber spreche ich nun aus, daß das Bedürfniß objektiv gewiß ein großes ist, denn die Arbeiten, die am Rhein geschehen müssen, kosten viel, sehr viel. Es wird gewiß recht gerne anerkannt werden, wenn einzelne Gemeinden mehr bekommen und die f. Regierung wird recht gerne so viel als möglich vertheilen, um die Rheinbauten zu fördern. Ich glaube, es wird ihr gleich sein, ob sie das Geld zur Abtragung von Schulden oder zu Rheinbauten verwendet. Ich spreche diese Ansicht nur aus, um darüber einen Meinungsaustrausch zu veranlassen, ich stelle noch keinen Antrag.

Präs. Schädler: Wenn kein Antrag gestellt wird, so schreite ich zur Abstimmung.

Der Antrag des Referenten mit allen gegen 1 St. angenommen.

Präs.: Wir treten in die Tagesordnung ein; Fortsetzung der Berathung der Gemeindeordnung. Wir stehen an § 41. Derselbe wird ohne Debatte angenommen.

§§ 42, 43, 44 einstimmig angenommen.

§ 45 gegen 1 Stimme angenommen.

§§ 46 und 47 einstimmig angenommen.

§ 48 gegen 1 Stimme angenommen.

§§ 49, 50, 51 bis 59 einstimmig angenommen.

§ 60 Kirchtaler: Hier handelt es sich um die Gründe, die einen Bürger von der Annahme eines Gemeindeamts entbinden. Ich finde, daß es zu wenig Ausnahmen sind. Wir haben z. B. Bürger, welche den größten Theil des Jahres außer der Gemeinde mit dem Betriebe ihres Geschäftes zubringen. Kann man diese mit Recht zwingen, ihren Verdienst aufzugeben und das Gemeindeamt anzunehmen?

Präs.: Ich glaube, man kann Keinen hindern, in die Fremde zu ziehen und seinem Erwerb nachzugehen. Wenn er den größten Theil des Jahres auswärts ist, so glaube ich nicht, daß er gezwungen werden kann, ein Gemeindeamt anzunehmen.

Fischer: Aber diese Deutung liegt nicht in der jetzigen Fassung des Gesetzes; nach dem Wortlaut desselben muß ein Solcher 3 Jahre lang sich dem betreffenden Amt unterziehen.

Reßler weist auf die Bestimmungen der alten Gemeindeordnung hin, worin es heißt: „Ortsrichter, Säckelmeister und die Geschwornen müssen ihrer häuslichen Verhältnisse wegen nicht genöthigt sein, den Erwerb im Ausland zu suchen.“ Diese Bestimmung sei zweckmäßig gewesen.

Präs. macht nun den Antrag, lit. b Ziff. 3 zu setzen: Personen, welche den größern Theil des Jahres außer der Gemeinde ununterbrochen zubringen müssen.

Kirchtaler: Das sei noch nicht ausreichend, es könne einer auch nur zeitweise, aber öfter auf Reisen sich bege-